

## **Nichtamtliche Lesefassung!**

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der**  
**Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR**  
**(AW SAS - AöR)**  
**(Abfallgebührensatzung - AbfGS)**  
**vom 16.12.2009**

1. Änderung 20.05.2010
2. Änderung 06.07.2011
3. Änderung 17.12.2018
4. Änderung 13.12.2021
5. Änderung 12.12.2024

Aufgrund § 3 Satz 3 Gesetz über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz - AnstG) vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) i. V. m. § 2 Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR“ (AW SAS - AöR) vom 14.12.2009, § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44), §§ 1, 2, 5, 16 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 sowie § 26 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR (AW SAS - AöR) (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 16.12.2009 – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR (AW SAS - AöR) in seiner Sitzung vom 12.12.2024 nachfolgende Abfallgebührensatzung – AbfGS beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Grundsätze**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 5 Gebührenabrechnung
- § 6 Mahngebühren, Säumniszuschläge und andere Verwaltungsauslagen
- § 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 8 Einschränkungen der Abfuhr

### **II. Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- § 9 Haushaltungen
- § 10 Gewerbetreibende
- § 11 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze bei Selbstanlieferung
- § 12 Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

### **Anlagen**

Gebührensätze für die Selbstanlieferung auf den Abfallverwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen, Abfallannahme- und Umladeplätzen der AW SAS - AöR

- Anlage 1 Deponie Nißma
- Anlage 2 Umladeplatz Nißma
- Anlage 3 Entfällt
- Anlage 4 Kompostplatz Nißma, Kompostwerk Weißenfels, Grün- und Astschnittplatz Freyburg (Unstrut) bzw. andere zugewiesene Abfallentsorgungsanlagen
- Anlage 5 Wertstoffhöfe Naumburg, Weißenfels und Zeitz

Gebührensätze für Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung gemäß §§ 6 bis 16 der AbfWS

- Anlage 6 Transportleistungen ohne Laden zzgl. Entsorgungsleistung

## **I. Grundsätze**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR (AW SAS - AöR) erhebt zur Deckung der Aufwendungen für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlagen 1 bis 6, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Soweit sich gemäß § 25 AbfWS durchgeführte Modellversuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Aufwendungen aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen zu decken.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung ist die Mitwirkung des Anschlusspflichtigen nach § 7.

(2) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn

1. bei der bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter ohne Verschulden der AW SAS - AöR nicht bereitgestellt war.
2. ein Restmüllbehälter gemäß § 20 Abs. 3 und 4 AbfWS bereitgestellt war und eine Leerung im Identsystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde.

### **§ 3 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Bio-tonne sowie für die Gestellung von zusätzlichem Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung der privaten Haushalte ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 der AbfWS der AW SAS - AöR.

(2) Gebührenschildner der Abfallentsorgungsgebühr der Gewerbetreibenden der zusätzlichen gewerblichen Nutzungsgebühr bei Gewerbebetrieben innerhalb des Wohngrundstücks sowie für die Gestellung von zusätzlichem Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung ist der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 2 der AbfWS der AW SAS - AöR.

(3) Der Gebührenschildner für die Leerungsgebühr ist der Anschlusspflichtige entsprechend Absatz 1 und 2.

(4) Bei Benutzung von Abfallsäcken ist abweichend von Absatz 1 und 2 der Erwerber der Gebührenschildner.

(5) Gebührenschildner für die Gebühren zum Ersatz beschädigter Abfallbehälter ist der Verursacher des Schadens.

(6) Die Gebührenschild bei verbotswidrig abgelagerten Abfällen regelt sich nach § 11 ff AbfG LSA.

(7) Gebührenschildner bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist abweichend von Absatz 1 und 2 der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage der Anlieferer.

(8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(9) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er neben dem neuen Gebührenschuldner für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der AW SAS - AöR entfallen. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist mit entsprechenden Nachweisen schriftlich der AW SAS - AöR anzuzeigen.

#### § 4

#### **Entstehung, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die **Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne** entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden Maßstabseinheiten nach dieser Satzung in voller Höhe. Für Erstnutzer entsteht die Gebührenschuld am ersten Kalendertag des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats.

(2) Die **Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne** werden durch die AW SAS - AöR durch Gebührenbescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum sind das Kalenderjahr oder bei Entstehung der Gebührenschuld während des Kalenderjahres die restlichen vollen Monate des Jahres.

(3) Die Gebührenschuld für die Leerungsgebühr entsteht mit der Leerung der Restmüllbehälter bzw. der Sonderleerung von Abfallbehältern. Die Anzahl der Leerungen der Behälter eines Jahres mit einem Fassungsvermögen bis 1.100 l werden mit Hilfe eines elektronischen Identifikationssystems (Identsystem) erfasst. Eine Abschlagszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlende Leerungsgebühr wird ebenfalls mit dem Gebührenbescheid (s. Absatz 2) festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen bestimmt sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen. Auf begründeten Antrag kann abweichend eine höhere oder niedrigere Anzahl an Leerungen als Abschlagszahlung festgesetzt werden. Zur Bestimmung der Abschlagszahlungen auf Grundlage eines verkürzten Anschlusszeitraumes werden die registrierten Leerungen auf ein volles Jahr hochgerechnet. Beim Erstanschluss eines Grundstücks an die Abfallentsorgung bzw. erstmaliger Erfassung durch das Identsystem werden die Abschlagszahlungen für Restmüllcontainer bis 240 l mit 4 Leerungen pro Jahr und für 1.100 l mit 12 Leerungen pro Jahr in Ansatz gebracht.

(4) Die Abfallentsorgungsgebühr, die Benutzungsgebühr für die Biotonne und die Abschlagszahlungen der Leerungen sind innerhalb eines Jahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zur Quartalsmitte fällig, d. h. am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Davon abweichende Fälligkeiten können im Einzelfall auf Antrag festgelegt werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig, falls die Quartalsmitte bereits überschritten ist.

(5) Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 4 AbfWS wird die Gebührenschuld mit dem Erwerb des Abfallsackes sofort fällig.

(6) Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Selbstanlieferung mit der Annahme. Die Gebühren bei Selbstanlieferung werden für Kleinmengen

ohne Bescheid erhoben und sofort fällig. Darüberhinausgehende Mengen werden mit Bescheid festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

(7) Die Gebührenschild für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle entsteht im Falle des § 11a AbfG LSA bei Abholung durch die AW SAS - AöR (im Falle des § 11 AbfG LSA durch Einsammlung), sofern entsprechend den Regelungen der §§ 11, 11a AbfG LSA ein Verursacher ermittelt werden kann oder ein Grundstückseigentümer in Anspruch zu nehmen ist. Die Gebühren werden gemäß Anlage 6 dieser Satzung (Sonderleistungen) per Bescheid erhoben und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

(8) Gebühren im Sinne dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(9) Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung. Die Gebühr ist auf zwei Dezimalstellen zu bestimmen.

## **§ 5 Gebührenabrechnung**

(1) Bei Änderung gebührenrelevanter Umstände werden diese zum 1. des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ist für die Berücksichtigung der Änderung eine Mitteilung des Gebührenschildners an die AW SAS - AöR erforderlich, muss die Mitteilung bis zum 15. des Monats der AW SAS - AöR zugegangen sein, damit eine Berücksichtigung im Folgemonat erfolgen kann.

(2) Die für den Veranlagungszeitraum eines Jahres zu zahlende Leerungsgebühr steht am 31.12. des abgelaufenen Jahres fest. Wurden keine Leerungen registriert, wird die in § 9 Abs. 10 bzw. § 10 Abs. 5 festgelegte Mindestleerung in Ansatz gebracht.

(3) Endet die Gebührenschild vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes werden für die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne für jeden vollen Kalendermonat nach dem Ende der Gebührenschild ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages gutgeschrieben. Die Höhe der Leerungsgebühr ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen.

(4) Die Abrechnung der eingearbeiteten Änderungen der Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne erfolgt innerhalb eines Jahres jeweils zum Quartalsende durch Erstellung eines Änderungsbescheides sowie nach dem Jahresabschluss mit der Erstellung des Jahresgebührenbescheides. Die Abrechnung bzw. Verrechnung der Änderungen der Vorauszahlungen der Leerungsgebühr kann unterjährig bei Überschreitung der vorläufig festgesetzten Leerungen im Änderungsbescheid erfolgen. Endgültig erfolgt die Abrechnung der Leerungsgebühr nach dem Jahresabschluss im Jahresgebührenbescheid.

(5) Entstehende Überzahlungen der Abfallentsorgungsgebühr und der Benutzungsgebühr für die Biotonne sowie der Leerungsgebühr werden auf Antrag erstattet oder mit anderen fälligen Forderungen verrechnet bzw. aufgerechnet. Nachzahlungen werden 14 Tage nach der Bekanntgabe der Änderungsbescheide bzw. des Jahresgebührenbescheides fällig.

## **§ 6 Mahngebühren, Säumniszuschläge und andere Verwaltungsauslagen**

Für die Mahnung der in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Kosten werden auf der Grundlage des KAG-LSA und der Verwaltungskostensatzung (VwKostS) der AW SAS - AöR vom 21.10.2009, in der jeweils geltenden Fassung, Mahngebühren erhoben. Ebenso können Säumniszuschläge und Verwaltungsauslagen erhoben werden. Rückständige Forderungen unterliegen der Vollstreckbarkeit durch die AW SAS - AöR.

## **§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte (Änderung der Haushaltsgröße; Zu- und Abgänge von Haushaltungen; sonstige Tatbestände, die sich auf die Höhe der Gebühren auswirken) zu erteilen. Eine Änderung, die sich insbesondere aus der Korrektur der Zahl der anschlusspflichtigen Personen eines Haushalts ergibt, ist der AW SAS - AöR vom Gebührenpflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gewerbetreibende haben die Gründung, Beendigung oder Umfirmierung eines Gewerbebetriebes bzw. einer Betriebsstätte sowie Änderungen der Betriebsstruktur, die sich auf die Veranlagung oder die Größe und Anzahl der Behälter auswirken können, ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sind sowohl der bisherige als auch der neue Rechtsinhaber verpflichtet, der AW SAS - AöR den Wechsel anzuzeigen und nachzuweisen.

## **§ 8 Einschränkungen der Abfuhr**

Bei vorübergehenden Einschränkungen der Entsorgung gemäß § 21 Abs. 1 AbfWS besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

## **II. Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

### **§ 9 Haushaltungen**

(1) Für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, setzt sich die Gebühr aus der personenbezogenen Abfallentsorgungsgebühr, der Benutzungsgebühr für die Biotonne sowie der behälter- und abfuhrabhängigen Leerungsgebühr zusammen.

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne werden nach dem Personenmaßstab für jedes angeschlossene Grundstück erhoben, d. h. sie werden nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die Daten des Melderegisters des Einwohnermeldeamtes der jeweiligen Kommune.

(3) entfällt

(4) Auf Antrag und bei glaubhaftem Nachweis können die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne für die Personen, die in eine Einrichtung nach § 32 Bundesmeldegesetz (Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten innerhalb eines Jahres aufgenommen wurden oder eingezogen sind, für diesen Zeitraum um 100 % gemindert werden.

(5) Die Inanspruchnahme einer geminderten Abfallentsorgungsgebühr und Benutzungsgebühr für die Biotonne ist längstens bis zum Ende des Veranlagungszeitraumes (Jahresende), ansonsten bis zum Ende des Monats, in dem der Minderungsgrund entfällt, möglich. Die Minderung kann rückwirkend, jedoch maximal bis zum Beginn des Erhebungszeitraumes (Jahresanfang), gewährt werden.

(6) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Abfallentsorgungsgebühr und die Benutzungsgebühr für die Biotonne für diejenigen Personen um 25 % gemindert werden, deren Grundstück mehr als 200 m von der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße entfernt ist. In den Fällen des § 19 Abs. 12 AbfWS kann eine 50 %-ige Gebührenminderung gewährt werden.

(7) Jeder Antrag auf Gebührenminderung ist einzeln zu bewerten. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(8) Macht ein Gebührenpflichtiger mehr als einen Minderungstatbestand geltend, wird zur Veranlagung der meistbegünstigende Tatbestand herangezogen.

(9) Die AW SAS - AöR kann im Einzelfall mit Gebührenpflichtigen für Mietgrundstücke mit häufigem Mieterwechsel zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes eine an der Durchschnittsbelegung der gemeldeten Personen orientierte pauschale Veranlagung vereinbaren.

(10) Die Leerungsgebühr der Restmüllentsorgung bemisst sich nach dem Volumen der Restmülltonne sowie der Anzahl der Leerungen laut Registrierung durch das Identifikationssystem, ohne Berücksichtigung des Behälterfüllstandes. Sie wird durch Gebührenbescheid erhoben und mit der Leerung der Behälter in Anspruch genommen. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung wird mindestens eine Entleerung je Gefäß und Jahr in Ansatz gebracht (Mindestleerung).

(11) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt **55,90 €** pro Person und Jahr.

(12) Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt **4,62 €** pro Person und Jahr.

(13) Entsprechend der Behältergröße der Restmülltonnen beträgt die Leerungsgebühr für die Abfallentsorgung je Müllgroßbehälter (MGB) pro Leerung:

MGB	120 l:	<b>4,46 €</b>
MGB	240 l:	<b>8,91 €</b>
MGB	1.100 l:	<b>40,10 €</b>

Die gleiche Gebühr entsteht je Sonderleerung eines Abfallbehälters nach § 18 Abs. 2 Satz 4 AbfWS der AW SAS - AöR.

(14) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung der von der AW SAS - AöR zugelassenen Abfallsäcke beträgt im Entsorgungsgebiet der AW SAS - AöR **2,60 €/Stück**.

(15) Wird auf Antrag zusätzlicher Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung zur Verfügung gestellt, so wird dem Gebührenpflichtigen eine zusätzliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr berechnet. Diese beträgt pro Abfallbehälter (MGB) und Jahr:

MGB	120 l:	<b>15,77 €</b>
MGB	240 l:	<b>31,55 €</b>

(15 a) Wird auf Antrag eine Biotonne mit Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt, so wird dem Gebührenpflichtigen eine zusätzliche behälterbezogene Gebühr berechnet. Diese beträgt pro Abfallbehälter (MGB) und Jahr:

MGB	120 l:	<b>9,23 €</b>
MGB	240 l:	<b>12,41 €</b>

(16) Soweit der Gebührenpflichtige nach § 19 Abs. 8 AbfWS der AW SAS - AöR zum Ersatz beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Abfallbehälter (MGB) verpflichtet ist, werden folgende Gebühren zzgl. der Gebühren nach Abs. 17 erhoben:

MGB	120 l:	<b>23,00 €</b>
MGB	240 l:	<b>30,00 €</b>
MGB	1.100 l:	<b>241,00 €</b>

(17) Die Gebühr für eine Änderung der vorhandenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 11 der AbfWS der AW SAS - AöR beträgt **14,00 €/Behälter**.

## **§ 10 Gewerbetreibende**

(1) Gewerbetreibende im Sinne dieser Satzung sind die in § 5 Abs. 2 AbfWS bezeichneten Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

(2) Für Gewerbetreibende setzt sich die Gebühr zur Abfallentsorgung aus der behälterbezogenen Abfallentsorgungsgebühr und der behälter- und abfuhrbezogenen Leerungsgebühr zusammen.

(3) Die Abfallentsorgungsgebühr wird nach dem Behältermaßstab erhoben. Sie wird auf der Grundlage von Anzahl und Größe der von den Gewerbetreibenden benutzten Abfallbehälter berechnet. Die Verpflichtung zur Mitwirkung der Gebührenpflichtigen nach § 7 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Abfallentsorgungsgebühr für diejenigen Gewerbetreibenden gemindert werden, deren Grundstück mehr als 200 m von der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße entfernt ist. Für die Berechnung der Minderung kann die Abfallentsorgungsgebühr nach dem Behältermaßstab bis zu 25 % gemindert werden. In den Fällen des § 19 Abs. 12 AbfWS besteht die Möglichkeit einer 50 %-igen Gebührenminderung. Jeder Minderungsantrag ist einzeln zu bewerten. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Leerungsgebühr für die Entsorgung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle bemisst sich nach dem Volumen der Restmülltonnen sowie der Entleerungshäufigkeit laut Registrierung durch das Identifikationssystem, ohne Berücksichtigung des Behälterfüllstandes. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung wird mindestens eine Entleerung je Gefäß und Jahr in Ansatz gebracht (Mindestleerung).

(6) Die gewerbliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr beträgt je Müllgroßbehälter (MGB) und Jahr:

MGB	120 l:	<b>42,91 €</b>
MGB	240 l:	<b>85,82 €</b>
MGB	1.100 l:	<b>393,34 €</b>

(7) Entsprechend der Behältergröße beträgt die Leerungsgebühr für die Entsorgung der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle je MGB pro Leerung:

MGB	120 l:	<b>4,46 €</b>
MGB	240 l:	<b>8,91 €</b>

MGB	1.100 l:	<b>40,10 €</b>
-----	----------	----------------

Die gleiche Gebühr entsteht je Sonderleerung eines Abfallbehälters nach § 18 Abs. 2 Satz 4 AbfWS der AW SAS - AöR.

Für Presscontainer mit 10 m<sup>3</sup> Volumen beträgt die Gebühr pro Leerung (Transport und Entsorgung) **730,34 €**.

(8) Bei Gewerbetreibenden, die gem. § 19 Abs. 4 AbfWS auf einem Grundstück neben dem Gewerbe ihren Haushalt unterhalten und sowohl Hausmüll als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle über ein Abfallbehältnis entsorgen, kann auf Antrag des Gewerbetreibenden und mit Zustimmung des Grundstückseigentümers auf die gewerbliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr nach Abs. 6 verzichtet werden. In diesem Fall wird neben der Gebühr für den privaten Haushalt nur eine zusätzliche gewerbliche Nutzungsgebühr in Höhe von **17,51 €** pro Jahr erhoben.

(9) Wird auf Antrag Gefäßraum für die Bioabfallentsorgung zur Verfügung gestellt, so wird dem Gewerbetreibenden eine zusätzliche behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr berechnet. Diese beträgt pro Abfallbehälter und Jahr:

MGB	120 l:	<b>125,24 €</b>
MGB	240 l:	<b>250,47 €</b>

(9a) Wird auf Antrag eine Biotonne mit Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt, so wird dem Gewerbetreibenden eine zusätzliche behälterbezogene Gebühr berechnet. Diese beträgt pro Abfallbehälter (MGB) und Jahr:

MGB	120 l:	<b>9,23 €</b>
MGB	240 l:	<b>12,41 €</b>

(10) Soweit der Gebührenpflichtige nach § 19 Abs. 8 der AbfWS der AW SAS - AöR zum Ersatz beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Abfallbehälter (MGB) verpflichtet ist, werden folgende Gebühren zzgl. der Gebühren nach Abs. 11 erhoben:

MGB	120 l:	<b>23,00 €</b>
MGB	240 l:	<b>30,00 €</b>
MGB	1.100 l:	<b>241,00 €</b>

(11) Die Gebühr für eine Änderung der vorhandenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 11 der AbfWS beträgt **14,00 €/Behälter**.

## **§ 11**

### **Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze bei Selbstanlieferung**

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist das Gewicht und die Art des überlassenen Abfalls, soweit in den Anlagen zu dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kann, abweichend von Absatz 1, aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen eine Berechnung nach Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen und der Art des überlassenen Abfalls durch Umrechnung in Gewicht entsprechend allgemein anerkannten Umrechnungssätzen festgesetzt.

(3) Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Abfallarten in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 5.

(4) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern sowie für Abfälle für die keine Gebührensätze festgelegt wurden, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes (Entsorgungs- und Verwaltungskosten) erhoben.

## **§ 12**

### **Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von überlassenen Abfällen gemäß §§ 6 bis 16 der AbfWS der AW SAS - AöR die in Menge, Größe oder Gewicht vom festgesetzten, gebührenfrei, abzugebenden Maß für private Haushalte abweichen bzw. aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach Anlage 6 dieser Satzung (Sonderleistungen). Die angebotene Leistung besteht aus dem Transportieren und der Entsorgung der Abfälle, aber beinhaltet nicht das Laden. Die Gebühr setzt sich aus der Transportgebühr und der jeweiligen Entsorgungsgebühr zusammen.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Abfallgebührensatzung tritt die Abfallgebührensatzung vom 18.09.2007 in der Fassung vom 15.12.2024 außer Kraft.

### **Bekanntmachung im Naumberger Tageblatt und der Mitteldeutschen Zeitung:**

am 23.12.2009 (Beschluss-Nr. 19/104/2009 in Kraft getreten ab 01.01.2010) - AbfGS  
am 29.06.2010 (Beschluss-Nr. 03/120/2010 in Kraft getreten ab 01.07.2010) - 1. Änderung  
am 02.08.2011 (Beschluss-Nr. 31/168/2011 in Kraft getreten ab 01.01.2012) - 2. Änderung  
am 21.12.2018 (Beschluss-Nr. 77/511/2018 in Kraft getreten ab 01.01.2019) - 3. Änderung  
am 15.12.2021 (Beschluss-Nr. 045/2021 in Kraft getreten ab 01.01.2022) - 4. Änderung  
am 12.12.2024 (Beschluss-Nr. 035/2024 in Kraft getreten ab 01.01.2025) - 5. Änderung

**Anlage 1** zu § 11 der AbfGS der AW SAS - AöR – Deponie Nißma

**Gebühren für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Nißma**

<b>AS gemäß AVV<sup>1)</sup></b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	<b>30,00</b>
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	<b>30,00</b>
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	<b>45,00</b>
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>45,00</b>
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	<b>45,00</b>
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	<b>45,00</b>
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>30,00</b>
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	<b>30,00</b>
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	<b>60,00</b>
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	<b>60,00</b>
02 04 01	Rübenerde	<b>30,00</b>
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	<b>45,00</b>
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	<b>60,00</b>
03 03 09	Kalkschlammabfälle	<b>45,00</b>
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	<b>65,00</b>
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	<b>45,00</b>
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	<b>45,00</b>
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	<b>50,00</b>
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	<b>65,00</b>
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	<b>60,00</b>
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	<b>60,00</b>
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	<b>65,00</b>
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	<b>50,00</b>
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	<b>45,00</b>
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>45,00</b>
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	<b>50,00</b>
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	<b>45,00</b>
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	<b>65,00</b>
10 02 10	Walzzunder	<b>45,00</b>
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	<b>45,00</b>
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	<b>60,00</b>
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	<b>60,00</b>
10 09 03	Ofenschlacke	<b>45,00</b>

<b>AS gemäß AVV<sup>1)</sup></b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	<b>45,00</b>
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	<b>45,00</b>
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	<b>60,00</b>
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	<b>60,00</b>
10 10 03	Ofenschlacke	<b>45,00</b>
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	<b>45,00</b>
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	<b>45,00</b>
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	<b>60,00</b>
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	<b>60,00</b>
10 11 03	Glasfaserabfall	<b>130,00</b>
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	<b>45,00</b>
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	<b>130,00</b>
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	<b>60,00</b>
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	<b>45,00</b>
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	<b>50,00</b>
10 12 06	verworfenene Formen	<b>50,00</b>
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	<b>35,00</b>
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	<b>65,00</b>
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	<b>45,00</b>
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	<b>60,00</b>
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	<b>60,00</b>
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	<b>50,00</b>
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	<b>60,00</b>
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	<b>45,00</b>
11 05 01	Hartzink	<b>60,00</b>
11 05 02	Zinkasche	<b>60,00</b>
12 01 13	Schweißabfälle	<b>60,00</b>
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	<b>45,00</b>
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	<b>50,00</b>
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	<b>60,00</b>
16 01 20	Glas	<b>45,00</b>
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	<b>65,00</b>

<b>AS gemäß AVV<sup>1)</sup></b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	<b>45,00</b>
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	<b>45,00</b>
17 01 01	Beton	<b>32,00</b>
17 01 02	Ziegel	<b>32,00</b>
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	<b>32,00</b>
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	<b>32,00</b>
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	<b>32,00</b>
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	<b>32,00</b>
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	<b>32,00</b>
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	<b>32,00</b>
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	<b>300,00</b>
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	<b>300,00</b>
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	<b>120,00</b>
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	<b>160,00</b>
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	<b>50,00</b>
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	<b>50,00</b>
19 08 02	Sandfangrückstände	<b>45,00</b>
19 12 05	Glas	<b>50,00</b>
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	<b>35,00</b>
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	<b>32,00</b>
20 01 02	Glas	<b>50,00</b>
20 02 02	Boden und Steine	<b>32,00</b>
20 03 03	Straßenkehricht	<b>40,00</b>
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	<b>50,00</b>

<sup>1)</sup> Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AS gemäß AVV)

## **Anlage 2** zu § 11 der AbfGS der AW SAS - AöR – Umladeplatz Nißma

Gebühren für die Annahme von Abfällen auf dem Umladeplatz am Standort der Deponie Nißma

<b>AS gemäß AVV <sup>1)</sup></b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro/t</b>
17 02 01	Holz (Bauholz)	<b>120,00</b>
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	<b>160,00</b>
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (Dachpappe)	<b>420,00</b>
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	<b>160,00</b>
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	<b>140,00</b>
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	<b>140,00</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	<b>140,00</b>
20 03 02	Marktabfälle	<b>140,00</b>
20 03 03	Straßenkehrsicht	<b>140,00</b>
20 03 07	Sperrmüll (bei Anlieferung durch private Haushalte ≤ 2 m <sup>3</sup> /Tag)	<b>180,00</b>

<sup>1)</sup> Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AS Gemäß AVV)

**Anlage 4** zu § 11 der AbfGS der AW SAS - AöR - Kompostplatz Nißma, Kompostwerk Weißenfels

**Gebühren für die Annahme von Abfällen auf dem Kompostplatz Nißma**

AS gemäß AVV <sup>1)</sup>	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/t
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist hier nur verdorbenes Stroh	55,00
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	55,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	55,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	55,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	55,00
17 02 01	Holz (naturbelassen, chemisch unbehandelt)	55,00
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	55,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt und Mischfraktion, Baum- und Astschnitt Ø < 20 cm und < 1,50 m Länge), für Haushalte: gebührenfreie Anlieferung ≤ 1m <sup>3</sup> /Anlieferung	55,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (begrenzt auf die biologischen Abfälle der Biotonne)	55,00

#### Gebühren für die Annahme von Abfällen im Kompostwerk Weißenfels

AS gemäß AVV <sup>1)</sup>	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt und Mischfraktion, Baum- und Astschnitt Ø < 20 cm und < 1,50 m Länge), für Haushalte: gebührenfreie Anlieferung ≤ 1m <sup>3</sup> /Anlieferung	55,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (begrenzt auf die biologischen Abfälle der Biotonne)	55,00

#### Gebühren für die Annahme von Abfällen auf dem Grün- und Astschnittplatz Freyburg (Unstrut) bzw. auf anderen von der AW SAS - AöR benannten Abfallentsorgungsanlagen

AS gemäß AVV <sup>1)</sup>	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro/Einheit
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt und Mischfraktion, Baum- und Astschnitt Ø < 20 cm und < 1,50 m Länge), für Haushalte: gebührenfreie Anlieferung ≤ 1m <sup>3</sup> /Anlieferung	55,00/t 22,00/m <sup>3</sup>

<sup>1)</sup> Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AS gemäß AVV)

**Anlage 5** zu § 11 der AbfGS der AW SAS – AöR - Wertstoffhöfe Naumburg, Weißenfels und Zeitz

#### Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen Naumburg, Weißenfels und Zeitz

AS gemäß AVV <sup>1)</sup>	Stoffgruppe	Maßstab	Gebühr Euro/ Einheit	
20 01 02	Altglas	je Anlieferung/Haushalt ≤ 2 m <sup>2</sup> bzw. 12 kg > 2 m <sup>2</sup> bzw. 12 kg  je Anlieferung/Gewerbe	0,00 3,00/m <sup>2</sup> /6 kg  3,00/m <sup>2</sup> /6 kg	
20 03 07	Sperrmüll	Anlieferung durch private Haushalte ≤ 2 m <sup>3</sup> /Tag > 2 m <sup>3</sup> /Tag  je Anlieferung/Gewerbe	0,00 50,00/m <sup>3</sup>  50,00/m <sup>3</sup>	
17 02 01	Altholz	Altholzkategorie I bis III	50,00/m <sup>3</sup>	
20 02 01	Grün- u. Astschnitt (Ø ≤ 20 cm und < 1,50 m Länge)	je Anlieferung/Haushalt ≤ 1 m <sup>3</sup> > 1 m <sup>3</sup>  je Anlieferung/Gewerbe	0,00 50,00/m <sup>3</sup>  50,00/m <sup>3</sup>	
17 01 07	Bauabfälle	je Anlieferung	55,00/m <sup>3</sup>	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	je Anlieferung	55,00/m <sup>3</sup>	
20 03 01	Siedlungsabfall (gemischt)	je Anlieferung	55,00/m <sup>3</sup>	
16 01 03	Altreifen  Fahrrad/Moped  Motorrad  PKW  LKW	je Anlieferung	ohne Felge/Stück	mit Felge/Stück
			1,50	3,00
			2,50	4,00
			5,00	6,00
			25,00	43,00
16 05 04*	Feuerlöscher	je Anlieferung/Haushalt ≤ 10 l/kg gebührenfrei	1,50/l/kg	
13 02 05*	Altöl		1,00/l/kg	
15 01 10*	Schadstoffhaltige/ gefährliche Abfälle		3,00/l/kg	
16 01 08*				
16 01 13*				
16 01 14*				
16 05 04*				
16 05 07*				
16 05 08*				
16 06 02*				
20 01 13*				
20 01 14*				

20 01 15*			
20 01 19*			
20 01 21*			
20 01 26*			
20 01 27*			
20 01 33*			

<sup>1)</sup> Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AS gemäß AVV)

**Anlage 6** zu § 12 der AbfGS der AW SAS - AöR - Transportleistungen ohne Laden zzgl. Entsorgungsleistung

**Gebühren für Sonderleistungen auf Anforderung bzw. nach Verursachung gemäß §§ 6 bis 16 der AbfWS**

<b>Transportleistung ohne Laden</b>	<b>Gebühr Euro/Einheit</b>
Abholung von Abfällen im Entsorgungsgebiet mit Absetzcontainern (7 bzw. 10 m <sup>3</sup> )	<b>205,55/An- und Abfahrt</b>

<b>zzgl. der Entsorgungsleistung</b>	<b>Gebühr Euro/Einheit</b>
Entsorgungsleistung, entsprechend der Gebühren der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage (s. Anlage 1 - 5)	<b>s. Anlage 1 - 5</b>